



**Gemischte Gemeinde Lütschental**

# **Gebühren- reglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>Gegenstand</b>	<b>4</b>
Artikel 1, Grundsatz	4
<b>Bemessung</b>	<b>4</b>
Artikel 2, Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Artikel 3, Bemessungsarten	4
Artikel 4, Gebühren nach Aufwand	4
Artikel 5, Pauschalgebühren	4/5
<b>Gebührenschildner</b>	<b>5</b>
Artikel 6, Gebührenschildner	5
<b>Erhebung</b>	<b>5</b>
Artikel 7, Erlass der Gebühr	5
Artikel 8, Inkasso	5
Artikel 9, Kostenvorschuss	5
Artikel 10, Benachrichtigung	5
Artikel 11, Fälligkeit	5
Artikel 12, Zahlungsfrist	5
Artikel 13, Verzugszins	5
Artikel 14, Verjährung	5
<b>Gebührenbereiche</b>	<b>6</b>
<b>Personen-, Familien- und Erbrecht</b>	<b>6</b>
Artikel 15, Erbrecht	6
<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>6</b>
Artikel 16, Niederlassung und Aufenthalt	6
Artikel 17, Einbürgerung	6
Artikel 18, Lebensbescheinigung	6
<b>Ortspolizeiwesen</b>	<b>6</b>
Artikel 19, Gesundheitswesen	6
Artikel 20, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Artikel 21, Prostitutionsgewerbe	7
Artikel 22, Handel und Gewerbe	7
Artikel 23, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Artikel 24, Inanspruchnahme Gemeindestrasse Hintisberg	7
Artikel 25, Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	7
Artikel 26, Ausweise	7
Artikel 27, Fundbüro	7
Artikel 28, Hundetaxe	7/8
Artikel 29, Exmission	8
<b>Bauwesen</b>	<b>8</b>
<b>Baugesuche und Voranfragen</b>	<b>8</b>
Artikel 30, Erfassen und Prüfen von Baugesuchen	8
Artikel 31, Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde=Baubewilligungsbehörde)	8
Artikel 32, Beratung und Antragstellung (Gemeinde=nicht Baubewilligungsbehörde)	8
Artikel 33, Projektänderungen / Verlängerungen	9
Artikel 34, Vorzeitige Baubewilligung	9
Artikel 35, Vorzeitiger Baubeginn	9

<b>Baukontrolle</b>	<b>9</b>
Artikel 36, Baubeginn	9
Artikel 37, Kontrollen	9
Artikel 38, Massnahmen	9
<b>Weitere Aufwendungen Bauwesen</b>	<b>9</b>
Artikel 39, Planung	9
Artikel 40, Aussergewöhnliche Bauvorhaben	9
Artikel 41, Aufnahme von projektierten Bauten	9
<b>Steuerwesen</b>	<b>10</b>
Artikel 42, Veranlagung	10
Artikel 43, Amtliche Bewertung	10
<b>Datenschutz</b>	<b>10</b>
Artikel 44, Datenschutz	10
<b>Verschiedenes</b>	<b>10</b>
Artikel 45, Nachschlagen	10
Artikel 46, Gemeindeschreiberei	10
Artikel 47, Gebühreninkasso	10
Artikel 48, Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften	10
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10/11</b>
Artikel 49, Gebührenverordnung	10/11
Artikel 50, Übergangsbestimmungen	11
Artikel 51, Inkrafttreten	11
<b>Genehmigungsinformationen</b>	<b>11</b>
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	11
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	11
Genehmigungsvermerk Anpassungen Gebührenreglement 25. November 2022	12
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk Beschluss 25. November 2022	12
<b>Anhang I</b>	<b>13</b>
Rahmentarif Benützung Gemeindeliegenschaften	13
<b>Anhang II</b>	<b>14</b>
Tarife Fahrbewilligungen Hintisberg	14

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

# GEBÜHRENREGLEMENT

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

#### Artikel 1 – Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 1.2 Bemessung

#### Artikel 2 – Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Artikel 3 – Bemessungsarten

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Artikel 4 – Gebühren nach Aufwand

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:  
Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Artikel 5 – Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### **1.3 Gebührenschuldner**

#### **Artikel 6 – Gebührenschuldner**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht hat.

### **1.4 Erhebung**

#### **Artikel 7 – Erlass der Gebühr**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

#### **Artikel 8 – Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlte der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

#### **Artikel 9 – Kostenvorschuss**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

#### **Artikel 10 – Benachrichtigung**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

#### **Artikel 11 - Fälligkeit**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

#### **Artikel 12 – Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### **Artikel 13 – Verzugszins**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

#### **Artikel 14 – Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien- und Erbrecht

#### Artikel 15 – Erbrecht

<sup>1</sup> Sieglung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 50.00
<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 8.00 pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 50.00
<sup>11</sup> Übertragung Eröffnung letztwillige Verfügung an Notar	CHF 30.00

### 2.2 Einwohnerkontrolle

#### Artikel 16 – Niederlassung und Aufenthalt

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren der Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<sup>3</sup> Personen- und Adressauskunft	CHF 15.00

#### Artikel 17 – Einbürgerung

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenlos

#### Artikel 18 – Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigung	CHF 15.00
---------------------	-----------

### 2.3 Ortspolizeiwesen

#### Artikel 19 – Gesundheitswesen

Desinfektionen	Aufwandgebühr II
----------------	------------------

### **Artikel 20 – Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken**

- <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Gebühren gemäss Art. 30 ff
- <sup>2</sup> Stellungnahme zur
- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I
  - b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I
  - c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I
  - d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Aufwandgebühr II
- <sup>3</sup> Durchführung der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II
- <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

### **Artikel 21 – Prostitutionsgewerbe**

- <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Gebühren gemäss Art. 30 ff
- <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gem. Art. 18 Abs. 2 PGG Aufwandgebühr I
- <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG CHF 150.00/Jahr

### **Artikel 22 – Handel und Gewerbe**

- <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Aufwandgebühr I
- <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten Aufwandgebühr I

### **Artikel 23 – Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

- <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr CHF 40.00
- <sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:
- a) Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze usw.) pro m<sup>2</sup>/ Tag CHF 0.50
  - b) Unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag CHF 0.20
- <sup>3</sup> Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr) CHF 150.00
- <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.
- <sup>5</sup> Für die Ausstellung einer Einwasserungsbewilligung für River Rafting Fahrten ab dem Schwelligraben auf der Schwarzen Lüttschine inklusive der Benützung des WC's im Mehrzweckgebäude CHF 500.00 bis CHF 3'000.00

### **Artikel 24 – Inanspruchnahme Gemeindestrasse Hintisberg**

- Fahrbewilligungen CHF 10.00 bis CHF 150.00

### **Artikel 25 – Leumundszeugnis**

- Leumundszeugnis CHF 20.00

### **Artikel 26 – Ausweise**

- <sup>1</sup> Ausstellung Einheimischenausweis CHF 15.00
- <sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Kostenlos

### **Artikel 27 – Fundbüro**

- Herausgabe von Fundgegenständen CHF 20.00

### **Artikel 28 – Hundetaxe**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes.
- <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Bezüglich der Strafbestimmungen wird auf das kantonale Hundegesetz verwiesen.

### **Artikel 29 – Exmission**

<sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten

Effektive Kosten

## **3. Bauwesen**

### **3.1 Baugesuche und Voranfragen**

#### **Artikel 30 – Erfassen und Prüfen von Baugesuchen**

<sup>1</sup> Voranfrage

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Administrative Erfassung des Baugesuches inkl. eBau

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Formelle und materielle Prüfung des Baugesuches

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Kontrolle der Bauprofile

Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.00

<sup>6</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

#### **Artikel 31 – Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)**

<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20.00 / Gesuch

<sup>3</sup> Fach- und Amtsberichte

Effektive Kosten

<sup>4</sup> Erstellung Publikation im Anzeiger oder Amtsblatt  
Publikation

CHF 50.00

Effektive Kosten

<sup>5</sup> Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.00

<sup>6</sup> Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Bauentscheid

Aufwandgebühr II

<sup>8</sup> Weitere Bewilligungen

a) Schutzraumbefreiung

CHF 30.00

b) Gewässerschutz

CHF 50.00

c) Strassenanschluss

CHF 30.00

d) Beanspruchung Strassenterrain

CHF 30.00

e) Brandschutz

Effektive Kosten

f) Energietechnischer Massnahmenachweis (Kontrolle)

Effektive Kosten

g) Wasseranschluss

CHF 50.00

h) Elektrizitätsanschluss

Effektive Kosten

i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss

CHF 30.00

#### **Artikel 32 – Beratung und Antragstellung (Gemeinde = nicht Baubewilligungsbehörde)**

<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Amtsberichte

Gemäss Art. 31

Gebührenreglement



### **Artikel 33 – Projektänderungen / Verlängerungen**

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

### **Artikel 34 – Vorzeitige Baubewilligung**

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

CHF 50.00

### **Artikel 35 – Vorzeitiger Baubeginn**

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

## **3.2 Baukontrolle**

### **Artikel 36 – Baubeginn**

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)

CHF 30.00

### **Artikel 37 – Kontrollen**

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

### **Artikel 38 – Massnahmen**

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (Bsp. Wiederherstellung), Aufforderung zur Einreichung nachträgliches Baugesuch

Aufwandgebühr II

## **3.3 Weitere Aufwendungen Bauwesen**

### **Artikel 39 – Planung**

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben, Erarbeiten oder Abändern von:

- a) einer Überbauungsordnung
- b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)
- c) Bearbeitung durch Fachingenieure und Architekten

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Effektive Kosten

### **Artikel 40 – Aussergewöhnliche Bauvorhaben**

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

### **Artikel 41 – Aufnahme von projektierten Bauten**

Provisorischer Eintrag in die amtliche Vermessung

Gebühr Geometer plus CHF 10.00 pro Eintrag

## 4. Steuerwesen

### Artikel 42 – Veranlagung

- <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG Aufwandgebühr I  
<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

### Artikel 43 – Amtliche Bewertung

- <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) CHF 10.00  
<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

## 5. Datenschutz

### Artikel 44 – Datenschutz

- Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Kostenlos

## 6. Verschiedenes

### Artikel 45 – Nachschlagen

- Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

### Artikel 46 – Gemeindeschreiberei

- Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

### Artikel 47 – Gebühreninkasso

- <sup>1</sup> Erste Mahnung Kostenlos  
<sup>2</sup> Zweite Mahnung CHF 20.00  
<sup>3</sup> Verfügung CHF 50.00

### Artikel 48 – Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften

- Im Anhang I wird der Rahmentarif für die Benützungsgebühren der Gemeindeliegenschaften festgelegt. Für die Festsetzung von nicht festgelegten Benützungsgebühren ist der Gemeinderat zuständig.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 49 – Gebührenverordnung

- <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Geltungsbereich, die Benützungsregelung sowie, in Berücksichtigung des Rahmentarifs (Anhang I), die konkreten Benützungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften in der Gebührenverordnung fest.  
<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Details zur Ausgabe von Fahrbewilligungen für die Gemeindestrasse Hintisberg und schliesst separate Vereinbarungen mit der Weggenossenschaft Iselten sowie der Bergschaft Hintisberg ab. Die konkreten Tarife werden im Anhang II festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

### **Artikel 50 – Übergangsbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

### **Artikel 51 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 sowie Anpassungen vom 14. Juni 2019, in Kraft seit dem 1. Januar 2018 bzw. 1. Juli 2019, auf.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement mitsamt dem Anhang I am 26. November 2021 beschlossen.

#### **GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL**

Der Präsident: Die Schreiberin:

Sig. Hans Rudolf Burgener Sig. Nicole Steiner

#### **AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement mitsamt dem Anhang I 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 21. Oktober 2021 und Donnerstag, 28. Oktober 2021 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 30. Dezember 2021 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 30. Dezember 2021

#### **GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL**

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, Traktandum 5

Artikel 16, Abs. 3

Anpassung der Gebühr für Personen- und Adressauskunft von CHF 10.00 auf CHF 15.00.

Neuer Artikel 24 – Inanspruchnahme Gemeindestrasse Hintisberg  
Fahrbewilligungen

CHF 10.00 bis  
CHF 150.00

Folge dessen wird die Nummerierung ab Artikel 24 nachgeführt und die Verweise entsprechend angepasst.

Artikel 49 – Gebührenverordnung

→ Zusätzlicher Absatz 4

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Details zur Ausgabe von Fahrbewilligungen für die Gemeindestrasse Hintisberg und schliesst separate Vereinbarungen mit der Weggenossenschaft Iselten sowie der Bergschaft Hintisberg ab. Die konkreten Tarife werden im Anhang II festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Ergänzung Anhang II

Tarife Fahrbewilligungen Hintisbergstrasse

→ Inkraftsetzung der Anpassungen und Ergänzungen per 1. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat die obenstehenden Anpassungen und Ergänzungen am 25. November 2022 genehmigt.

**GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL**

Der Präsident:

Hans Rudolf Burgener

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

### AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindegemeinderin hat die Anpassungen und Ergänzungen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 20. Oktober 2022 und Donnerstag, 27. Oktober 2022 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Anpassungen und Ergänzungen bzw. die entsprechende Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken vom DONNERSTAG, 5. JANUAR 2023 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 5. JANUAR 2023

**GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL**

Die Gemeindegemeinderin:

Nicole Steiner

## Anhang I Rahmentarif Benützung Gemeindeliegenschaften

Gemäss Artikel 48 des Gebührenreglements wird folgender Rahmentarif für die Benützung der Gemeindeliegenschaften festgesetzt:

### Grundsätze

- Für den Tarif ist die Sitzgemeinde resp. der steuerrechtliche Wohnsitz des Vereins / Partei / Firma / Institution / Körperschaft / Einzelperson massgebend.
- Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit steuerrechtlichem Sitz in Lüttschental nutzen die Anlagen / Räume kostenlos (inkl. Abnahme / Übergabe durch Abwart).
- Für eigene Sitzungen und Versammlungen von Benützern gemäss Tarif Lüttschental ist die Nutzung der Sitzungs- und Versammlungsräumlichkeiten kostenlos.
- Werden für einen Anlass nur die Toiletten einer Gemeindeliegenschaft genutzt, stehen diese kostenlos zur Verfügung.
- Die Tarife verstehen sich ohne Reinigung der Räumlichkeiten.
- Übernimmt der Frauenverein Lüttschental die Organisation und Bewirtung eines Anlasses, sind die Gebühren geschuldet.

### FEUERWEHRMAGAZIN LÜTTSCHENTAL

Diese Liegenschaft wird nicht vermietet.  
Über Sonderregelungen entscheidet der Gemeinderat.

### MEHRZWECKGEBÄUDE LÜTTSCHENTAL

Saal, Garderobe, WC	Tarif Lüttschental	Übrige
Woche	CHF 100.00 – CHF 250.00	CHF 150.00 – CHF 290.00
Tag	CHF 50.00 – CHF 100.00	CHF 70.00 – CHF 140.00
Einzelstunde	CHF 10.00 – CHF 50.00	CHF 15.00 – CHF 75.00
Küche / Tag	CHF 10.00 – CHF 50.00	CHF 15.00 – CHF 75.00
Bestuhlung	CHF 50.00 / h	CHF 50.00 / h
Reinigung	CHF 35.00 / h	CHF 35.00 / h

### SCHLACHTHAUS LÜTTSCHENTAL

Der Gemeinderat legt die entsprechenden Tarife in der Gebührenverordnung fest.

## Anhang II Tarife Fahrbewilligungen Hintisberg

---

Gemäss Artikel 49 Abs. 4 des Gebührenreglements werden die Tarife für die Fahrbewilligungen Hintisberg wie folgt festgesetzt:

Gemse für Einheimische (Steuerdomizil Lütschental)  > Bewilligung für Hintisbergstrasse sowie Berechtigte Strassen Gemeinde Grindelwald	CHF 20.00 / Jahr und Fahrzeug
Tagesbewilligung  > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 10.00
Auswärtige Liegenschafts- und Bergrechtsbesitzer  > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 40.00 /Jahr und Fahrzeug
Auswärtige Alpbesetzer nach Angaben Bergschaft	CHF 20.00 / Jahr und Fahrzeug
Übrige Jahresbewilligung  > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 80.00 / Jahr und Fahrzeug
Lastwagen über 3.5t (ohne Anhänger)	CHF 50.00 / Fahrt
Quad-Fahrer	CHF 80.00 / Jahr und Fahrzeug
Anstösser Alp Iselten und Bergschaft Hintisberg	Gemäss separaten Vereinbarungen

Kostenlose Nutzung für:

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge / alle Viehtransporte
- Arbeitsfahrten Lawinenverbauung / Forst
- Arbeitsfahrten Strassenunterhalt
- Alppersonal nach Angabe Bergschaftsvorstand (jährlich)